

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3720/83 DER KOMMISSION**vom 29. Dezember 1983****zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1566/83⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2454/83⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3688/83⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-

kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/83 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1983

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 243 vom 1. 9. 1983, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 368 vom 29. 12. 1983, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1983 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Drittländer ⁽³⁾	(ECU/Tonne) AKP/ ÜLG (¹)(²)(³)
ex 10.06	Reis :		
	B anderer :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :		
	1. rundkörniger	157,66	75,23
	2. langkörniger	176,21	84,50
	b) geschälter Reis :		
	1. rundkörniger	197,08	94,94
	2. langkörniger	220,26	106,53
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	a) halbgeschliffener Reis :		
	1. rundkörniger	315,84	145,99
	2. langkörniger	437,38	206,80
	b) vollständig geschliffener Reis :		
	1. rundkörniger	336,37	155,83
	2. langkörniger	468,87	222,08
	III. Bruchreis	56,37	25,18

(¹) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 435/80.

(²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(³) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.